

Der Sachverständige im Gerichtsverfahren
Anforderungen an den Sachverständigen
und an die Gutachten

Vortrag zum Bauschäden-Forum in Weimar

19. bis 21. März 2014

DR. KATRIN MEINS

VORSITZENDE RICHTERIN AM LANDGERICHT

LANDGERICHT KIEL

Gliederung



- **I. Gerichtsgutachten**
 - 1. Rolle des Gerichtssachverständigen
 - 2. Gesetzliche Grundlagen, §§ 404 ff. ZPO
 - 3. Der Beweisbeschluss
 - 4. Vorgehensweise und Verhalten
 - 5. schriftliches Gutachten
 - 6. mündliche Erläuterung gemäß § 411 Abs. 3 ZPO
- **II. Privatgutachten**
 - 1. Rolle des Privatgutachters
 - 2. Berührungspunkte mit dem Gericht
- **III. Zusammenfassung**

I. Gerichtsgutachten



- 1. Rolle des Gerichtssachverständigen

Der Sachverständige ist nicht nur der Gehilfe des Richters und für die technische Seite des Rechtsstreits zuständig, die der Richter nicht selbst beurteilen kann.

Der Sachverständige „entscheidet“ faktisch die meisten Rechtstreitigkeiten mit technischem Hintergrund, weil der Richter in der Regel seinem Gutachten folgen wird!

I. Gerichtsgutachten



- 1. Rolle des Gerichtssachverständigen

Dies erfordert

- effektive Kooperation des Sachverständigen mit dem Gericht
- Vertrauen
- Transparenz
- „nachvollziehbare und überzeugende“(???) Gutachten

I. Gerichtsgutachten



- 2. Gesetzliche Grundlagen, §§ 404 ff. ZPO

betreffen diverse Pflichten des SV:

... Prüfung von Zuständigkeit, Vorschuss, Unbefangenheit,
Hinweispflicht bei unklarem Auftrag, Beschleunigung,
Herausgabe von Unterlagen, Erscheinen vor Gericht,
Schweigepflicht...

Hins. Gutachten selbst:

Pflicht zur persönlichen Erstattung des Gutachtens

I. Gerichtsgutachten



- 2. Gesetzliche Grundlagen, §§ 404 ff. ZPO
 - ⇒ Das Gesetz trifft keine Regelungen zu äußerer Gestaltung oder gar inhaltlicher Bearbeitung von Sachverständigengutachten.

I. Gerichtsgutachten



- 3. Der Beweisbeschluss
- Inhalt (§ 359 ZPO):
 - Beweisfragen (Entscheidende Weichenstellung)
 - Beweisführer
 - Beweismittel
 - Bestimmung des Sachverständigen
 - Vorschuss
 - Frist zur Erstellung (§ 411 Abs. 1 ZPO)
 - Hinweis auf SVpflichten (§ 407a Abs. 5 ZPO)

I. Gerichtsgutachten



- **3. Der Beweisbeschluss: Weichenstellung**
 - Über welche konkreten Tatsachenbehauptungen soll überhaupt Beweis erhoben werden?
 - Durch die Beweisfrage wird die Aufgabe des SV verbindlich festgelegt.
 - Es muss sich (1.) um streitige Tatsachen handeln, auf die es (2.) für die Entscheidung ankommt.

I. Gerichtsgutachten



- 3. Der Beweisbeschluss
- => bietet für das Gutachten die entscheidende Weichenstellung dafür, welches die streitigen Tatsachenbehauptungen sind, die durch den SV in fachlicher/technischer Hinsicht geklärt werden sollen.

I. Gerichtsgutachten



- 3. Der Beweisbeschluss
- Achtung bei unzulässigen Beweisfragen!!
- Ist eine Leistung vertragsgerecht?
- Haftungsquoten mehrerer Beteiligter (vom Gericht festzulegen aufgrund der Feststellungen des SV)
- Minderung/unverhältnismäßige Kosten der Nacherfüllung: objektive, rein fachliche Festlegungen möglich?
- grenzwertig: bei ErgänzungsGA: pauschale Aufforderung, zu Einwendungen Stellung zu nehmen

I. Gerichtsgutachten



• 4. Vorgehensweise und Verhalten

Kommunikation über

- ggf. Beweisfragen
- Kosten
- zeitl. Abwicklung
- geplante Vorgehensweise (Mess-/Untersuchungsverf., Einschaltung von Hilfspersonen)
- Mitteilung von Ortsterminen
- Anforderung von Unterlagen pp. (grundsätzlich nur über das Gericht!)

I. Gerichtsgutachten



- 4. Vorgehensweise und Verhalten
- Nicht die Rolle des Richters übernehmen!
 - > keine Befragung von Zeugen anlässlich des OT
 - > grundsätzlich keine Erweiterung des Beweisbeschlusses
 - > ggf. Abbruch des OT bei Konflikten (z.B. wenn Streit über Teilnehmer des OT, wenn Bauteile nicht geöffnet pp.)
- ⇒ Im Zweifel: Gericht kontaktieren!

I. Gerichtsgutachten



- 4. Vorgehensweise und Verhalten

Thema Befangenheit: Die Besorgnis der Befangenheit ist begründet, wenn objektive Anhaltspunkte für eine vernünftig denkende Partei bestehen, die Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Sachverständigen begründen können.

Es kommt hingegen nicht darauf an, ob Sie sich befangen fühlen!

I. Gerichtsgutachten



- 4. Vorgehensweise und Verhalten
- In die Parteien hineinversetzen: Würde für Sie Anlass bestehen, an der Unvoreingenommenheit des SV zu zweifeln?
- Evtl. Vorbefassung oder sonstige Beziehungen mitteilen
- Offenheit fördert auf jeden Fall Vertrauen, vermeidet spätere Ablehnung
- Achtung: Internetrecherchen der Parteien zu etwaigen Beziehungen des SV zur Gegenpartei!

I. Gerichtsgutachten



- 4. Vorgehensweise und Verhalten
 - Direkte persönliche Kontakte vermeiden
 - Nicht mit Partei oder Parteivertreter zum OT fahren

I. Gerichtsgutachten



- 5. Schriftliches Gutachten

Klar

Überzeugend

Übersichtlich

Nachvollziehbar

soll ein Gerichtsgutachten sein!

I. Gerichtsgutachten



• 5. Schriftliches Gutachten

Formales

- Deckblatt mit Datum, Bezeichnung des GA, Aktenzeichen, Parteien
- Zusammenfassung mit Ergebnis am Ende, ggf. auch hinsichtlich jeder Beweisfrage
- Kostenaufstellungen nachvollziehbar gestalten (brutto/netto)
- Quellen und Hilfspersonen auführen

I. Gerichtsgutachten



• 5. Schriftliches Gutachten

Formales

- Ausreichende Anzahl von GA-Kopien, bei Fotos farbig für alle
- Fotos bei Beweisfrage platzieren statt im Anhang, Bildunterschriften mit Erklärungen, ebenso bei Skizzen

—> Erkennbarkeit auf einen Blick ohne Blättern!

I. Gerichtsgutachten



• 5. Schriftliches Gutachten

Inhaltliches

- Nur die vorgegebenen Beweisfragen beantworten
- Nur die Vorgaben im Beweisbeschluss und unstreitigen Sachvortrag zur Grundlage machen
- Keine rechtlichen Wertungen (bei unzul. Fragen allenfalls: „aus fachlicher Sicht“)

I. Gerichtsgutachten



- 5. Schriftliches Gutachten
- Sonstiges:
- Beweisfragen nicht kommentieren, Zweifel an Sinnhaftigkeit lieber vorher (telefonisch) klären
 - Sachliche, in der Wortwahl zurückhaltende Argumentation
 - Sachliche Auseinandersetzung auch mit „abwegigen“ Thesen
 - Problem: Parteien und Gericht sehen das „wirkliche“ Problem nicht

I. Gerichtsgutachten



- 5. Schriftliches Gutachten

Sonstiges

- Sachliche Bewertung auch von Privatgutachten, die neben der Sache zu liegen scheinen
- Wenn erforderlich: In ErgänzungsGA etwaige Fehler oder Versehen korrigieren-> vermeidet späteren Gesichtsverlust und führt zu mehr Vertrauen
- Bei Befangenheitsanträgen: Es besteht keine *Pflicht*, dazu Stellung zu nehmen! Eigene Reaktion kann gefährlich sein!

I. Gerichtsgutachten



- 6. Mündliche Erläuterung
 - Gute Vorbereitung, ggf. Akte zusenden lassen oder etwaige Schriftsätze mit Fragen der Parteien
 - Souveränität, Gelassenheit, „dickes Fell“: Der Blick auf die Uhr erfreut den Geldbeutel!
 - Mit sachlicher Kritik inhaltlich auseinandersetzen
 - Auf Provokationen betont höflich reagieren
 - Notfalls Gericht um Hilfe bitten („Soll ich auf diese Frage antworten?“)
 - Bei großer Anspannung wg. Provokation: Um Unterbrechung (z.B. für WC-Besuch) bitten

II. Privatgutachten



- Grundlage: vertragliche Vereinbarung mit Auftraggeber zu Inhalt, Beweisthemen, Honorar
- Grundsätze: Auch ein Privatgutachten sollte klar, nachvollziehbar, übersichtlich und überzeugend sein.
- Warum interessiert das die Gerichte?
Es werden zahlreiche Privatgutachten als qualifizierter Parteivortrag eingereicht oder um ein gerichtliches Gutachten zu erschüttern, so dass sich Gerichte mit PrivatGA beschäftigen müssen.

II. Privatgutachten



- Richter werden einen Sachverständigen, der ein unübersichtliches, nicht nachvollziehbares Privatgutachten erstellt hat, in anderen Fällen eher nicht als GerichtsSV beauftragen.
- Nachlässig erstellte Privatgutachten können Ihren Ruf als Gerichtsgutachter gefährden!

I. Privatgutachten



- Deshalb:
- formal gleiche Anforderungen wie beim Gerichtsgutachten, ebenso was Formulierungen und Ton angeht
- Inhaltlich: Auftragsinhalt und –grundlagen darstellen, um Missverständnisse beim unbeteiligten Leser zu vermeiden (Zweck? Auftragegeber? Woher stammen die Informationen? War die Gegenseite involviert?)
- i.Ü.: Überlegen Sie immer, wer das PrivatGA lesen könnte! Auch bei Stellungnahmen zu GerichtsGA bedenken, wie Ihr GA beim Fachkollegen aufgenommen wird!

III. Zusammenfassung



- Wer liest das Gutachten? Welche Kenntnisse sind dort vorhanden?
- Wie können Sie auch komplizierte Fakten verständlich und übersichtlich vermitteln?
- Wie können Sie zur Versachlichung eines Konflikts durch Souveränität und Fachkunde beitragen?
- Was würden Sie erwarten, wenn Sie aus anderer Fachrichtung ein Gutachten zur Lösung eines Konflikts erwarten?
- **Ohne Ihr Gutachten kann ein Richter den Rechtsstreit nicht entscheiden!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Katrin Meins, Vorsitzende Richterin am Landgericht Kiel